

RICHTLINIEN

Umsetzung Schutzkonzept Volksschulen (Regelschulen, Sonderschulen, Musikschulen) 11. Mai bis 5. Juli 2020

Für Schulleitungen und Bildungskommissionen

Für die Wiedereröffnung der Schulen bzw. die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste, Privatschulen, Musikschulen) per 11. Mai 2020 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Grundprinzipien für ein Schutzkonzept erlassen, das die wesentlichen Massnahmen festhält. Die vorliegenden Richtlinien konkretisierten die Umsetzung dieser Grundprinzipien und sollen die Planung der Wiedereröffnung erleichtern. Die Schulleitungen sind für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb.

1. Abstandsregeln

Kinder bis 10 Jahre sind kaum ansteckend und auch ab 10 Jahren ist das Erkrankungsrisiko tief. Unter den Schülerinnen und Schülern können und müssen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden.

Um trotzdem eine gewisse Nachverfolgbarkeit bei einem allfälligen Verdachtsfall sicherstellen zu können (siehe Punkt 16), sollten sich die Klassen nicht allzu stark mischen, weshalb in grösseren Schulen «Klassenzonen» auf dem Pausenplatz, eine Staffelung der Pause oder ein teilweiser Verbleib im Schulzimmer zu prüfen ist.

Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll wenn möglich ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden.

Insbesondere im Kindergarten, in der 1. und 2. Primarklasse und der Basisstufe ist dies weniger nötig und möglich.

2. Hygienemassnahmen

2.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

2.2. Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken, etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe, etc. jederzeit selber reinigen kann.

2.3 Masken

Im üblichen Schulsetting werden keine Masken getragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer bestellt werden, um für Personen mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit) oder wenn eine Lehrperson für gewisse Situationen (z.B. einzelnen Lernenden etwas erklären) selber eine Maske anziehen will und/oder eine/n Schüler/in (in der Sekundarschule) bittet, dies auch zu tun. Besser wäre aber für solche Situationen eine Trennscheibe.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske!

3. Schülerinnen und Schüler

3.1 Gesunde Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Präsenzunterricht zu besuchen.

In den ersten zwei Wochen werden keine Massnahmen verfügt, wenn Eltern ihre Kinder aus Angst noch nicht schicken. Es wird jedoch kein Fernunterricht mehr angeboten.

3.2 Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, sollen zur Schule kommen. Wenn es sich um Seschülerinnen und -schüler handelt, soll diesen ermöglicht werden, im Schulzimmer Abstand zu halten. Wenn das nicht möglich ist, sollen sie von einzelnen Unterrichtssequenzen dispensiert werden. Es sind individuelle Lösungen zu finden unter eventuellem Beizug von ärztlichem Rat.

3.3 Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie nicht zur Schule kommen dürfen.

4. Besonders gefährdete Personen

4.1 Besonders gefährdetes Personal

Kinder bis 10 Jahre sind kaum ansteckend und auch ab 10 Jahren ist das Erkrankungsrisiko tief. Da ab 10 Jahren zudem die Abstandsregeln gut eingehalten werden können, sollte auch das Personal, welches besonders gefährdet ist, im Normalfall gut unterrichten können. Sieht eine besonders gefährdete Person die Gefahr, dass ein enger Kontakt zu jugendlichen oder erwachsenen Personen nicht vermieden werden kann oder der Arbeitsweg zu Stosszeiten nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann, sucht sie mit der Schulleitung eine andere Lösung. Diese Personen können mit Arbeiten betraut werden, die sie entweder von zu Hause aus erledigen können (Unterrichtsvorbereitung oder Korrekturen für die Stellvertretung oder andere Lehrpersonen, allenfalls im Ausnahmefall Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen) oder in einer geschützten Situation vor Ort, wo die Abstandsregeln oder ein Schutz durch Plexiglaswände jederzeit eingehalten werden können (z.B. Einzelförderung).

Wer als besonders gefährdete Person gilt, wird im Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200744/index.html> definiert. Die Schulleitung kann ein ärztliches Attest verlangen.

4.2 Personal, welches mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt lebt

Auch hier ist die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Unterrichtssetting klein, weshalb auch diese Personen unter Einhaltung obiger Regeln arbeiten können.

4.3 Personalausfall

Wenn keine Stellvertretung in vollem Umfang organisiert werden kann, kann der Unterricht reduziert werden (Betreuung muss angeboten werden während Unterricht gemäss Stundenplan). IF-Lehrpersonen können für Klassenunterricht eingesetzt werden, vereinzelt Stundenplananpassungen können vorgenommen werden.

5. Spezialfragen zu einzelnen Fächern

Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH): Der Unterricht soll ohne praktische Übungen bis zu den Sommerferien stattfinden.

Sportunterricht: Der Sportunterricht soll möglichst draussen stattfinden und es sollen möglichst nur Sportarten ohne engen interpersonellen Kontakt ausgeübt werden.

6. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

7. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Psychomotorik-Therapie besuchen eher kleinere Kinder. Der Abstand kann und muss demnach nicht eingehalten werden.

Abklärungen mit Kindern bis 10 Jahre werden ohne Trennscheibe durchgeführt.

Elterngespräche können im Schuldienst stattfinden, wenn die Eltern und die Fachperson des Schuldienstes einverstanden sind. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten, allenfalls sollen Plexiglasscheiben zum Einsatz kommen.

8. Sonderschulen

Es gelten obige Regeln. Insbesondere im Bereich geistige Behinderung und Körperbehinderung sind für Pflegehandlungen Handschuhe und Masken bereit zu stellen.

9. Musikschulen

Es gelten obige Regeln. Kurse mit Kleingruppen bis maximal fünf Personen in einem Raum können stattfinden.

10. Schülertransport

Da die Abstandsregeln unter Schülerinnen und Schülern grundsätzlich nicht eingehalten werden müssen, ist auch der Schülertransport in der gewohnten Form möglich.

11. Elterngespräche

Elterngespräche finden weiterhin in reduziertem Umfang und nach Möglichkeit telefonisch statt. Wenn Eltern und Lehrperson einverstanden sind, können sie unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln auch vor Ort stattfinden.

12. Lehrer/innenzimmer

Falls die Klassen gestaffelt Pause machen, sollte es möglich sein, auch im Lehrer/innenzimmer Abstand zu halten. Wenn zu viele Personen anwesend sind, muss geregelt werden, wie die Pause (draussen, auf den Gängen) stattfindet, damit der Abstand gewahrt werden kann.

13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann, ca. 4 m²/Person. Es gibt keine Personenbeschränkung.

14. Schulanlässe

Bis zum 6. Juni 2020 sind Veranstaltungen noch verboten, weshalb keine grösseren Schulveranstaltungen im Schulhaus (mehr als eine Klasse), Exkursionen, Schulreisen und Lager

durchgeführt werden dürfen. Ab dem 8. Juni können – sofern die Bestimmungen des Bundesrates dies zulassen - Wanderungen und Velotouren in der Region durchgeführt werden. Auf Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen (Schulschlussfeiern, Lager) soll bis zu den Sommerferien verzichtet werden.

15. Schulbibliotheken

Schulbibliotheken dürfen wieder öffnen.

16. Vorgehen bei einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Erwachsene), welche Krankheitssymptome aufweisen, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die Weisungen. Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Schulschliessungen.

Luzern, 29. April 2020

279934

Dr. Charles Vincent
Leiter